

Das neue „Swissness“-Recht

Schweizer Produkte und Dienstleistungen geniessen einen hervorragenden Ruf im In- und Ausland. Schweizer Herkunftsangaben werden deshalb gerne und häufig verwendet, leider aber auch zunehmend von Trittbrettfahrern. Die neue „Swissness“-Gesetzgebung verstärkt den Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes. Sie trägt dazu bei, deren Missbrauch zu verhindern und einzudämmen, damit der Wert der „Marke Schweiz“ langfristig erhalten bleibt. Die neue „Swissness“-Gesetzgebung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

1. Grundsatz

Gemäss Art. 48c des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) entspricht die Herkunft industrieller Produkte, zum Beispiel von Spritzgussteilen, dem Ort, wo mindestens 60 % der Herstellungskosten anfallen. Berechnet werden sie unter Berücksichtigung der Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung, der Kosten für Materialien, der Kosten für Forschung und Entwicklung und der Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung.

Bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden die Kosten für Materialien, die aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind (gemäss einer Verordnung nach Art. 50 Abs. 2 MSchG). Darunter fallen auch Hilfsstoffe und Halbfabrikate.

2. In der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbare Materialien

Was im Besonderen die Kosten für Materialien betrifft, die aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind, präzisiert Art. 52k der Markenschutzverordnung (MSchV), dass der Hersteller vermuten darf, dass er die Kosten der im Ausland bezogenen Materialien im Ausmass der angegebenen ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten ausschliessen darf, wenn diese Angaben von einer Branche öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Ausnahme kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn der Rohstoff sowohl in der Schweiz als auch im Ausland verfügbar, im Ausland jedoch zu günstigeren Bedingungen erhältlich ist

3. Liste der Branche

Die Branchen sollen deshalb angesichts ihrer Spezialkenntnisse selbst veröffentlichen und aktualisieren können, ob und in welchem Mass Materialien in der Schweiz verfügbar oder eben nicht verfügbar sind. Die Liste der Branche schafft die Vermutung, dass ein bestimmtes Material nicht in genügender Menge, d. h. gar nicht oder nur anteilmässig, verfügbar ist. Ein Hersteller kann auf diese Liste abstellen, um die Verwendung der Angabe «Schweiz» zu rechtfertigen.

Die Informationen des Branchenverbandes müssen allen Branchenteilnehmern zugänglich gemacht werden, beispielsweise durch die Veröffentlichung auf ihrer Webseite.

Die Berücksichtigung eines teilweise in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materials erfolgt im Verhältnis zu seiner Verfügbarkeit. Übernimmt die Kostenberechnung für ein Material den von der Branche publizierten ungenügenden Verfügbarkeitsanteil, kann vermutet werden, dass ein gewisses Material vom Produzenten zu Recht ausgeschlossen wurde.

Die Vermutung der ungenügenden Verfügbarkeit kann im Rahmen eines Gerichtsverfahrens auch widerlegt werden. Wenn sie widerlegt ist, müssen die Angaben der Branche entsprechend angepasst werden.

4. Zuständigkeit der Swiss Plastics und Vorgehen

Für die Kunststoff-Branche ist es wichtig, dass sie sich auf zuverlässige Informationen über die in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbaren Materialien stützen können. Die Erstellung einer entsprechenden Liste fällt in die Zuständigkeit von Swiss Plastics als Branchendachverband

Die Liste ist dynamisch und kann sich im Laufe der Zeit aufgrund von neuen Entwicklungen bei der Verfügbarkeit verändern. Daher hat Swiss Plastics ein Meldesystem etabliert.

Mit dem beiliegenden Formular können die Unternehmen dem Verband Swiss Plastics Materialien melden, die nicht und/oder nicht in genügender Menge verfügbar oder in genügender Menge verfügbar sind. Die Anträge werden darauf von den verschiedenen wissenschaftlichen und juristischen Kommissionen der Swiss Plastics geprüft.

Anschliessend befindet der Vorstand der Swiss Plastics als oberstes Organ über *Anpassungen der Branchenliste*.

5. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte:

<https://www.ige.ch/herkunftsangaben/swissness.html>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920365/index.html>

Aarau,

\\X004\Daten_2016\1 Swiss_Plastics\Dienstleistungen\Swissness\Branchenliste\Begleittext_Swissness_Branchenliste_SwissPlastics_V2.docx